

Stadt Heubach

Ostalbkreis

Feuerwehrentschädigungssatzung

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES).

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.06.2013, geändert am 26.1.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 6,00 € für die ersten drei Stunden und von 10,00 € für je weitere drei Stunden gewährt. Entsteht neben der Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 7,00 € pro Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder

eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag in Höhe von 80,00 € gewährt.

§ 3 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird, neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe, als Verdienstaussfall ein Betrag gemäß Satz 1 dieses Absatzes gewährt.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung (jährliche Pauschale)

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als **Aufwandsentschädigung** für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant Heubach Lautern

Ehrenamtliche Entschädigung	512,00 €
Ausbildungsentschädigung	512,00 €

Stv. Feuerwehrkommandant Heubach Lautern

1. Stv. Feuerwehrkommandant inkl. Ausb. Ent.	255,00 €
2. Stv. Feuerwehrkommandant inkl. Ausb. Ent.	255,00 €

Abteilungskommandant Heubach

Ehrenamtliche Entschädigung	128,00 €
Ausbildungsentschädigung	128,00 €

Stv. Abteilungskommandant Heubach

Ehrenamtliche Entschädigung	64,00 €
Ausbildungsentschädigung	64,00 €

Abteilungskommandant Lautern

Ehrenamtliche Entschädigung	128,00 €
Ausbildungsentschädigung	128,00 €

Stv. Abteilungskommandant Lautern

Ehrenamtliche Entschädigung	64,00 €
Ausbildungsentschädigung	64,00 €

Jugendfeuerwehrwart

Ehrenamtliche Entschädigung	128,00 €
Ausbildungsentschädigung	128,00 €

Schriftführer Gesamtentschädigung 103 €

Abteilung Heubach (2-Drittel)	69,00 €
Abteilung Lautern (1-Drittel)	34,00 €

Kassier Gesamtentschädigung 206 €

Abteilung Heubach (2-Drittel)	137,00 €
Abteilung Lautern (1-Drittel)	69,00 €

Geräteverwaltung Heubach und Lautern

1.280,00 €

(z. B. Atemschutz, Technische Beladung, Fahrzeuge, Bekleidung, Funk)

Der Gesamtbetrag ist nach Aufwand und Personenzahl jährlich aufzuteilen.

- (2) Die Entschädigung der Feuerwehrangehörigen wird pro Übung mit 2,00 € festgesetzt. Für Sicherheitswachen wird pro Stunde eine Entschädigung von 8,50 € bezahlt. Unter die Sicherheitswachen fällt auch der Sonntags- und Feiertagsbereitschaftsdienst.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Heubach, den 27.1.2016

Frederick Brütting

Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Heubach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Es gilt nicht wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.